

# REZENSIONEN

*Dünkel/Grzywa-Holten/Horsfield (Eds.), Restorative Justice And Mediation In Penal Matters, A stock-taking of legal issues, implementation strategies and outcomes in 36 European countries, Forum Verlag, 2015, 1100 Seiten, zwei Bände, englischsprachig*

Im Geburtstagsheft für *Frieder Dünkel* ist die menschenrechtsorientierte Ausrichtung seiner kriminologischen Forschung an Fragestellungen zu gemeinsamen europäischen Werten gewürdigt worden (NK 2/2015, 121). Vor einer gemeinsamen Wertorientierung bedarf es zunächst einer rechtsvergleichenden Bestandsaufnahme, wie sie in den von der Europäischen Union geförderten Projekten "Juvenile Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform Developments" (*Dünkel/Grzywa/Horsfield/Pruin* 2010, vier Bände) und in den hier zu besprechenden beiden englischsprachigen Bänden zu "Restorative Justice and Mediation in Penal Matters" erfolgt ist. Die insgesamt 36 Länderberichte reichen im ersten Band von Austria bis Netherlands, im zweiten von Northern Ireland bis Ukraine, eingrahmt von einer Einführung durch die Herausgeber (S. 1-11) und einem umfangreichen zusammenfassenden Überblick (S. 1015-1096). Um die von Landesexperten aus Wissenschaft, Praxis, Ministerien und NGOs erstellten nationalen Berichte vergleichen zu können, wurde eine fünfgliedrige Struktur vorgegeben:

1. Ursprung, Ziel und theoretischer Hintergrund von Restorative Justice (RJ)
2. Rechtsgrundlagen für RJ in den unterschiedlichen Verfahrensstadien (von der Diversion bis zum Strafvollzug)
3. Organisationsstrukturen und RJ-Verfahrensprinzipien
4. praktische Erfahrungen und Evaluationsforschung
5. kriminalpolitischer Ausblick

Restorative Justice steht als Idee für eine Bewegung, die im Sinne einer alternativen Konfliktregelung über das Strafrecht hinausreicht als sog. Restorative Practice (*Trenczek*, NK 2013, 268, 285). Im Strafrecht, auf das sich die Studie beschränkt, ist nach einer Formulierung von Rössner 1989 eine praktisch die Legalbewährung ver-

bessernde Alternative zum übelvergeltenden Strafrecht in Form einer wiedergutmachungsorientierten Konfliktschlichtung im Interesse von Opfer, Täter und Gesellschaft gemeint. Es geht um ein ausgewogenes Dreiecksverhältnis von Opferschutz und Wiedergutmachung, Verantwortung und Befähigung des Täters sowie Schutz und Ausgleich mit dem Gemeinwesen (im US-amerikanischen Modell in Pennsylvania als Balanced Approach of Restorative Justice – BARJ – bezeichnet). Es geht um eine Weiterentwicklung vom Täter-Opfer-Ausgleich zur Gemeinwesenorientierung. In der Studie wird zu den Schwierigkeiten einer verbindlichen Begriffsklärung zitiert, es sei hier wie bei den Begriffen Demokratie und Gerechtigkeit, dass grundsätzlich jeder wisse, was gemeint sei, sie aber niemand präzise definieren könne (S. 1017). Als gemeinsamer Ausgangspunkt für alle 36 beteiligten Länder wurde die Empfehlung des United Nations Economic and Social Council gewählt (ECOSOC Resolution 2002/12) mit den beiden Bezugspunkten einerseits verfahrensmäßig bezogen als Restorative Processes und andererseits ergebnisorientiert als Restorative Outcomes. Daran gemessen konnten in sämtlichen Länderberichten RJ-Ansätze mit freilich unterschiedlichen Begründungen und unterschiedlichen Ausprägungen nachgewiesen werden. Einflussfaktoren für die Stärkung der RJ-Idee im Strafrecht sind ein ungenügend wiedergutmachungsbezogenes Gesetz, ein abolitionistischer Ansatz, die Stärkung der Opferrechte, eine progressivere Kriminalpolitik, der Ausbau von Diversionsstrategien, innere Reformen der Praxis in Jugendhilfe und Justiz, das Bemühen um eine Harmonisierung internationaler Vorgaben und Standards, die Vermeidung von Brüchen und Widersprüchen in den Schnittstellen- und Übergangsbereichen und letztlich die Senkung der Rückfallwahrscheinlichkeit.

Wiedergutmachungsorientierte Prozesse gibt es in 32 von 36 Ländern in Form des Täter-Opfer-Ausgleichs (Victim-Offender-Mediation, VOM) und in den fünf Ländern Belgien, England und Wales, Irland, Niederlande und Nordirland auch in Form des conferencing angelehnt an Ent-

wicklungen in Neuseeland, den USA und in Kanada (vgl. *Trenczek*, Restorative Justice in Neuseeland – conferencing im Rahmen des strafrechtlichen Verfahrens zwischen Tradition und Moderne, NK 2013, 268-287; *Wiese* 2010 Family Group Conferencing – Mehr gemeinschaftliche und familiäre Verantwortungsübernahme im Jugendstrafrecht ?).

Neben landesweiten Formen gibt es in acht weiteren Ländern kleinere regionale und lokale Projekte, wie sie in der Studie am Beispiel der Gemeinschaftskonferenz in Elmshorn dargestellt werden (S. 1017). Neben den restaurativen Prozessen gibt es unter dem Aspekt "seeking to achieve restorative outcomes" weitere Formen der Wiedergutmachung und der Versöhnung, in 32 von 36 Ländern als Community Service auch ohne vorausgegangenen restaurativen Prozess (in Deutschland ist der Restorative Justice-Charakter der Auferlegung von Sozialstunden als Arbeitsaufgabe/Zuchtmittel mehr als fragwürdig). Relativ neu sind Pilotprojekte sog. Peacemaking Circles wie in Belgien, Ungarn und Deutschland (mit einem EU-Forschungsauftrag zum Legalitätsprinzip für die Universität Tübingen). Während bei den conferencing-Modellen Unterstützer für Opfer und Täter beteiligt sind, ist der Peacemaking-Zirkel um Personen aus Gemeinde, Gesellschaft und Staat erweitert (z. B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Bewährungshilfe).

In sechs Stadien des Strafverfahrens spielt die Restorative-Orientierung eine Rolle, u.a. als informelle Erledigung (precourt diversion), als gerichtliche Diversion (court diversion), als Strafmilderungsgrund, als gerichtliche Maßnahme oder Sanktion (einschl. Community Service), in 18 Ländern wie z.B. Belgien, Dänemark, Finnland, Niederlande, Schweden, Rumänien und auch in Deutschland im Strafvollzug oder als durchgängiges Prinzip in allen Verfahrensstadien.

Einen zuverlässigen Überblick über den praktischen Umfang von RJ zu bekommen, ist wegen zahlreicher statistischer Mängel besonders schwierig. So ist beispielsweise die Untersuchung von *Kerner/Weitekamp* 2013 zur Praxis des TOA in Deutschland abhängig von den Rückmeldungen der einzelnen Einrichtungen. Die vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden herausgegebene Strafverfolgungsstatistik erfasst nur die gerichtlichen, nicht aber die staatsanwaltlichen Diversionen (Anteil knapp 3% aller jugendstrafrechtlichen Verurteilungen, in Österreich über 5%,

Spitzenreiter ist Finnland). Community Service im Jugendstrafrecht ist deutlich verbreiteter, in der Schweiz über 46%, in Deutschland knapp 44% und in Litauen 29%. Abgesehen vom Community Service ist die RJ-Bilanz in allen Ländern ernüchternd, weil das vorhandene Potential auch nicht annähernd ausgeschöpft wird. Die Gründe dafür sind das Beharren auf bekannten traditionellen Diversionsformen und häufig fehlende Kenntnisse der Vorzüge von Restorative Justice und Mediation in Justizpraxis, Politik und Öffentlichkeit (S. 1062-1067). Entsprechend marginal ist die praktische Bedeutung von RJ, sieht man einmal von Belgien, Finnland, Nordirland und Österreich ab.

Eine rationale "evidence based" Kriminalpolitik fragt nach Wirksamkeit und Nachhaltigkeit, gemessen in erster Linie an der Rückfallhäufigkeit. Die Studie kommt zu dem vorsichtigen Ergebnis, dass RJ nicht schlechter als andere Maßnahmen und Sanktionen abschneidet, immerhin aber erfolgsversprechend ist: "The Effects are small but they are significant". Gerade im Hinblick auf erste Erfolgsanzeichen bedarf es zur Stärkung und Absicherung der "Restorative Justice and Mediation"-Idee und Bewegung weiterer Implementations-, Begleit- und Evaluationsforschung.

Die 36 Länderberichte münden in fünf abschließende Schlussfolgerungen:

1. Einführung restaurativer Prozesse und Praktiken als "generally available Service" für alle Opfer und Täter auch bei schweren Delikten und stärkere Einbeziehung des Gemeinwesens,
2. Initiativen zur Einführung von Conferencing und Peacemaking Circles,
3. Reform des Strafvollzugsklimas und der Anstaltskultur durch restaurative Praxis,
4. Verbesserung des restaurativen Wertes gemeinnütziger Arbeit und Sicherstellung, dass die Arbeitsleistungen als Wiedergutmachung den Opfern direkt zugutekommen,
5. ständige Begleitung und regelmäßige Evaluation aller RJ-Initiativen auf der Grundlage des "what works"-Ethos.

Auf dieser Basis bietet die Studie vielfältige Anregungen und Ansatzpunkte für eine innovative

wiedergutmachungsorientierte Kriminalpolitik und Praxis.<sup>1</sup>

Bernd-Rüdeger Sonnen

Kontakt:

Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen  
Universität Hamburg  
Fakultät für Rechtswissenschaft  
Rothenbaumchaussee 33  
20148 Hamburg

*Kriminalprognose, Labeling und Angewandte Kriminologie: Julia Gräf, Die Diversion im Jugendstrafrecht im Lichte der Angewandten Kriminologie, Diss. Mainz, betreut von Prof. Michael Bock, Lit Verlag, Berlin 2015, 336 Seiten.*

Die Studie von Gräf wird mit der Aufmerksamkeit aller Leser rechnen können, die sich für Einzelprobleme der Diversion im Jugendstrafverfahren sowie für allgemeine Probleme der Diagnose und Prognose im Strafrecht interessieren. Bekanntlich darf man, zumindest im Sinne des juristischen Jargons, davon sprechen, dass in Bezug auf den epistemologischen und praktischen Stellenwert der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung und der mit dieser Studie historisch zusammenhängenden „Angewandten Kriminologie“ ein Streit herrscht. Gräf liefert Anregungen für ein überschaubares Verständnis vom Hintergrund dieses Streits.

Nach einer Begriffsbestimmung der *Diversion* eröffnet Gräf ihre Untersuchung mit einer kurzen Geschichte der Diversionenbewegung in Deutschland (6ff.). Relativ umfangreich wird von der Autorin die Geschichte und Bedeutung der Labeling-Ansätze präsentiert, wobei jeweils der Symbolische Interaktionismus, die Ansätze von Frank Tannenbaum, Howard Becker, sowie das berühmte Stichwort „sekundäre Devianz“ von Edwin Lemert erörtert werden (17ff.). Die Rezeption der Labeling-Theorie in Deutschland wird als eine „Radikalisierung“ interpretiert, für welche es charakteristisch sei, dass die „primäre Devianz“ negiert werde und die Kriminalität als ein Phänomen, das allein durch Zuschreibungs-

prozesse „aus dem „Nichts“ entsteht, begriffen werde (24ff.). Die relativ umfangreichen Ausführungen zum Labeling hängen mit der theoretischen Bedeutung dieser Richtung für die Diversions-Bewegung, aber zugleich auch damit zusammen, dass aus dem Blickwinkel der „Angewandten Kriminologie“ durch eine exklusive Fokussierung auf die sekundäre Devianz ein wichtiges Unterscheidungspotenzial in der Entwicklung der Devianz im Leben der Jugendlichen übersehen wird.

In anknüpfenden Ausführungen im 4. Kapitel ihrer Studie setzt sich Gräf ausführlich mit dem Prognosebegriff und den „Prognosearten“ in der Praxis auseinander. Die theoretischen Ausführungen stellen übersichtlich verschiedene Auffassungen zur grundsätzlichen Prognosemöglichkeit dar (117ff.). Für den Leser dürfte es dabei etwas schwerer erkennbar werden, dass der Prognosebegriff im technischen Sinne der Naturwissenschaften vom dekonstruierten Prognosebegriff der „Angewandten Kriminologie“ zu unterscheiden ist, welcher nicht nur eine spezielle Analogie zum medizinischen Begriff darstellt, sondern analytisch, über den Begriff der kriminellen Gefährdung, den Schwerpunkt von der Zukunft auf *Diagnose und Gegenwart* verlagert. Aus dieser Sicht wäre es immer wieder einer neuen Überlegung wert, ob der Einwand von Gerhard Wolf, dass es sich bei der Beurteilung der Erforderlichkeit jugendstrafrechtlicher Maßnahmen gerade nicht um eine Beurteilung zukünftigen Verhaltens, sondern von gegenwärtigen Umständen handelt, vielleicht nicht doch etwas für sich hat (vgl. 120).

Die Prognoseproblematik wird mit konkreten „Auslegungsproblemen“ des § 45 II, III JGG verknüpft, wobei Gräf davon ausgeht, dass in Phrasemen wie „für erforderlich hält“ unbestimmte Rechtsbegriffe zu sehen sind (123ff.). Man würde aber auch die Möglichkeit zulassen wollen, dass es sich eher um Ermessensermächtigungen handelt, die an sich völlig klar sind und die Auslegungsarbeit nicht berühren, gleichzeitig aber die Frage der richtigen bzw. rechtmäßigen Ausübung des Ermessens eröffnen.

Der Kern der Überlegungen im 4. Kapitel erscheint unabhängig von dem methodologischen Treffort (Auslegung/Ermessen) einer Hervorhebung wert: Lässt sich das Kriterium der Richtigkeit einer Lösung dem Gesetz nicht linear entnehmen und vertraut der Gesetzgeber vielmehr

1 Vgl. Shapland, First Findings, 2014 (Sheffield Study), Shapland et al, Restorative Practice, 2011 dazu auch Guder/Sonnen, Plädoyer für eine angewandte Kriminalogie, Festschrift für Rössner 2014, 130, 148.

auf ein sachgerechtes Urteil des Entscheidungsträgers, so liegt der Gedanke nahe, dass ein rein automatisiertes Verfahren oder rein affektive Urteile den Anforderungen nicht gerecht werden. Anstatt es dem Staatsanwalt zu überlassen, in jedem Einzelfall die Individualität des Falles unsystematisch zu erfassen, werden sowohl in der Literatur als auch in den „Diversionsrichtlinien“ Kriterien für ein vernünftiges, für die möglichen entscheidungsrelevanten Eigenschaften des individuellen Falles sensibles Vorgehen gebildet (126ff.).

Der eigentliche Untersuchungsfokus von *Gräf* bezieht sich unmittelbar auf diese Rationalisierungskriterien, weil sie abhängig von allgemeinen Prinzipien des Jugendstrafrechts im JGG, oder aus der Warte der Grundrechte, oder schließlich aus der Perspektive der gewonnen Einsichten in die Soziologie des Verbrechertums als minder oder mehr sachgemäß und unter Umständen sogar als offensichtlich unsachgemäß und d.h. rechtswidrig erscheinen können. *Gräf* vertritt im Ergebnis die Meinung, dass aus einer äußerst soziologischen Perspektive, wie sie für die Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung und auf ihren Gedanken beruhenden „Angewandten Kriminologie“ charakteristisch ist, die landesübliche Diversionspraxis und diese Praxis fördernden Diversionsrichtlinien wegen der systematischen Vernachlässigung des Karriere-Aspekts der Delinquenz unsachgemäß sind.

Im nachvollziehbaren Urteil von *Gräf* enthalten und fördern die Diversionsrichtlinien vornehmlich die deliktsppezifischen Kriterien und ihre Beachtung (S. 134 ff.). Dadurch wird „das Erkennen einer möglichen kriminellen Gefährdung, einer beginnenden kriminellen Karriere oder auch des Bedürfnisses nach einer besonderen Einwirkung, die im Einzelfall trotz Vorliegens einer auf den ersten Blick ‚jugendtypischen‘ Verfehlung [gegeben sein kann]“ systematisch erschwert, „wenn nicht ganz unmöglich gemacht“ (142). Diese Kritik rückt zutreffend wieder die Besorgnis in den Vordergrund, dass durch die Richtlinien – mit einer Prise Salz – nur eine Neubewägung der Schwere von allgemeinen Tatbeständen für die Belange des Jugendstrafrechts erfolgt und der spezifische, dem ganzen JGG zugrunde gelegte Erziehungsgedanke, für den die Schwere der Tat (wenn es auf diesen Begriff überhaupt ankommen soll) nur im Verhältnis zum

Leben und zur Karriere des Einzelnen eine relevante Größe ausmacht, ausgespielt wird.

Tauglicher als Diversionsrichtlinien und die spärlichen Vorschläge aus der Kommentarliteratur für das Zustandekommen einer sachgemäßen Divisionsentscheidung wären im Urteil von *Gräf* die ausprofilierten Prognoseinstrumente (142ff.). Die von *Gräf* jeweils getrennt hervorgehobenen Nachteile der statistischen, klinischen und intuitiven Prognosen sind aus dem Teil der Forschung, der sich um einen erkenntniskritischen Zugang zur Prognoseproblematik bemüht, gut bekannt. Aktuell sind die speziellen Ausführungen zur „eigenen Sachkunde“, welche, wie *Gräf* mit Nachdruck hervorhebt, tendenziell nur als ein Begründungstopos herangezogen wird und teilweise für kriminologisch nicht ganz nachvollziehbare Kriterien wie Rückfälligkeit stehe (150ff.).

Das 5. Kapitel befasst sich als das eigentliche zentrale Kapitel der Arbeit Schritt für Schritt mit den Möglichkeiten, Chancen und Nachteilen der „Angewandten Kriminologie“ als ein Prognoseinstrument eigener Art. Es wird kritisch die Problematik der „eskalierenden Sanktionierung“ geschildert, bei welcher die Praxis unabhängig von der Stellung der Tat im Leben des Jugendlichen das Verfahren bei Erstauffälligen mit Einstellung beendet und bei einer in Rahmen der weiteren, wiederholten Auffälligkeit die Sanktionsschwere immer jeweils um einen Grad verstärkt (157ff.). Das im Rahmen der „Angewandten Kriminologie“ bevorzugte Verfahren der idealtypisch vergleichenden Einzelfallanalyse wird in der standardisierten Form der „MIVEA“ detailliert erläutert (174ff.). Besonders verdienstvoll erscheint ein Abschnitt über die „MIVEA in der Kritik“ (185ff.).

✱

Die wesentlichen Teile der Ausführungen sensibilisieren für drei Fragen, die m.E. um eine Nuance plakativer als in der Studie von *Gräf* und in der allgemeinen Diskussion unterschieden werden können: Die erste Frage betrifft den Zusammenhang der Delinquenz mit dem Leben des Täters. Es ist nicht nur durch die Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung, sondern durch zahlreiche kriminologische Ansätze nach dem 2. Weltkrieg nahegelegt worden, dass gerade die charakteristischen Erscheinungsformen der De-

linquenz von jungen Menschen mit ihren sozialen Interaktionen zusammenhängen (der Täter in seinen sozialen Bezügen; life style and criminality). Gräf vergleicht diesbezüglich das Anliegen der Tübinger Untersuchung mit Ergebnissen in neueren Studien von Mahoney/Stattin/Magnusson, Schumann, Moffitt, Boers (et al.), Stelly/Thomas (234ff.). Die biographische Kontextualität der Delinquenz ist mannigfaltig und individuell wie das Leben selbst; aber es stellt sich die Frage, ob nicht doch, gerade aus der Sicht des öffentlichen Interesses an fremdem Leben und an fremdem delinquentem Verhalten und ohne Vernachlässigung der Individualität, diejenigen Täter, bei denen schon seit früher Kindheit nachteilige Verhaltens- und soziale Orientierungsmuster bestehen und die keine kriminologischen Stärken aufweisen (fester Arbeitsplatz, gutes Verhältnis zum Lehrmeister usw.) etwa von solchen Tätern zu unterscheiden sind, die wichtige protektive Faktoren haben und vornehmlich durch eine zeitlich begrenzbare Anknüpfung an die lokale Jugend-Subkultur in die phänomenologisch charakteristische Jugenddelinquenz einsteigen.

Schlicht verheerend wäre es von diesen Gedanken aus, einfach von zwei Gruppen oder Gattungen jugendlicher Täter auszugehen und die delinquenten Jugendlichen zu Exemplaren der jeweils einen oder anderen Gattung zu erklären. Aber, dass auffassbare Unterschiede in der ganzen Palette der Individualität wirklich vorhanden sind, und dass – ich nenne diese zwei Typen als Beispiele – bei einer Approximation zum (Ideal)Typus der „kontinuierlichen Hinentwicklung zur Kriminalität mit frühem Beginn“ (Gräf, S. 199ff.) einerseits und bei einer Approximation zum (Ideal)Typus der „Kriminalität im Rahmen der Persönlichkeitsreife“ (208ff.) andererseits, ein anderes Licht bzw. Alarm aufleuchten sollte, dies kann nur durch eine Leugnung des Karriere-Zusammenhangs in Zweifel gezogen werden. Sei es in Form eines monistischen Interesses für die staatlichen Reaktionsprozesse, sei es – wie in vielen unserer Bestimmungen der Resozialisierung – durch eine beharrliche Verlagerung der individuellen Kriminalitätsproblematik in den Bereich des „Willens“. Die Bedeutung der auffassbaren Unterschiede hat Franz v. Liszt in einer Reichstagsdebatte, in der es um das abstrakte „Vorziehen“ entweder der „Erziehungs- und Besserungsmaßnahmen“ oder des „vollen Ernstes des

Strafverfahrens“ ging, auf folgende Weise geschildert:

„Meine Herren, ich weiß nicht: ziehen Sie einen Winteranzug oder einen Sommeranzug vor? Ziehen Sie ein Reitpferd oder Wagenpferd vor? Das hängt doch von den Umständen ab! Wenn ich heute an die Riviera gehe, so ziehe ich natürlich einen Sommeranzug vor; und gehe ich an den Nordpol, einen doppelten Winteranzug!“ (Reichstagsprotokolle, 1912/14-4, S. 2910)

Eine Frage anderer Art und anderer Ebene ist es, wie die Instrumente auszusehen haben, die eine rationale und überprüfbare Einordnung der Delinquenz des Täters in sein Leben, sei es in den Lebensalltag, sei es in Lebenskrisen, ermöglichen. Diese Instrumente müssen erstens systematisch sein, damit sie zu jeder Zeit sowohl durch innere Kohärenzanalyse als auch durch weitere Erforschung einer Überprüfung zugänglich bleiben. Sie müssen allgemein in die kommunikativen Laufbahnen der Justiz Informationen injizieren, die sich durch ihre jeweils im Einzelfall nachvollziehbare innere Qualität legitimieren. Ein zweiter Punkt von möglichen Charakteristika betrifft das Verhältnis und die Stellung der erarbeiteten Instrumente zur Individualität. Hinter der Forderung, dass der Täter als individueller Akteur, mit individuellen Kontexten und nicht als Exemplar einer von zwei (fünf, zwanzig usw.) Gattungen betrachtet wird, steht nicht nur eine erkenntnistheoretische Problematik, bei welcher der Naturalismus und seine Kritik jeweils unterschiedliche Pfade nehmen, sondern eine normative Vorgabe des Grundgesetzgebers. Letzterer geht allgemein (Grundrechtseinschränkungen) und im Strafrecht insbesondere (Schuldprinzip, Individualisierungsprinzip) vom *unumgehbaren* Wert des Individuellen aus. Der Individualisierungsaufforderung der Erkenntnislehre und des „Sozialvertrags“ ist nur durch eine Verlagerung der Gruppen wie „kontinuierliche Hinentwicklung zur Kriminalität“ und „Kriminalität in Rahmen der Persönlichkeitsreife“ aus der Realität in die Welt der karikaturhaften Urbilder (Idealtypen) zu genügen, welche keine Realitätserscheinung bezeichnen, sondern als extreme, gegenübergestellte Vorstellungen die Kreativität bei der Auffassung von individuellen Umständen des Täters in Bezug auf seine Kriminalität entfachen (dazu anschaulich Gräf, 181f.). Die mit Hilfe von die-

sen und anderen Idealtypen idiographisch verzeichnete Individualität (individuelle Taten innerhalb des individuellen Lebens) kann nur im Nachhinein, für ein schnelles Verständnis als „kontinuierliche Hinentwicklung zur Kriminalität“ oder „Kriminalität in Rahmen der Persönlichkeitsreifung“ bezeichnet werden; das Interessante und rechtlich Relevante bei der Individualität sind aber *allein* die gerade in Anbetracht der konkret verfügbaren Einwirkungspalette vorhandenen *konkreten Umstände*. Z.B. dass der Jugendliche unter der Woche regelmäßig, gewissenhaft und mit Interesse in einem Backbetrieb arbeitet, dass er in seiner Lehre ein förderndes Verhältnis zu seinem Meister hat, der bereit ist, seinen Azubi für eine feste Beschäftigung zu empfehlen, dass der Jugendliche sinnvoll, etwa nach dem Kriterium der Nähe zu seiner Familie und Job, seine Unterkunft wählt und damit kriminoresistente Kontakte pflegt (und keine grauen „Wohndeals“ mit kaum bekannten Lustgemeinschaften eingeht, die seine Leistung erschweren). *Und*, auch dies alles wird nicht relevant in der hier beispielhaft angeführten begrifflichen Auffassung, sondern jeweils nach dem tatsächlichen Inhalt und Wert im Leben des Täters, so konkret nachgeforscht und festgestellt, bis sich die mögliche Sinnhaftigkeit oder die Sinnlosigkeit, die Effektivität oder die Redundanz, die Praktikabilität und die Gefährlichkeit von einzelnen möglichen Maßnahmen von selbst dem kritischen Urteil in Bezug auf das Leben des Täters aufzudrängen beginnen.

Uns interessiert weder, ob der Proband, wie im Idealtypus, etwa das Fehlen der elterlichen Kontrolle ausnutzt oder beim Fehlen eines geordneten Familienbereichs den Anschluss an eine „Ersatzfamilie“ sucht, noch, ob der Proband überhaupt keine oder allgemein viele protektive Faktoren aufweist, sondern welche Stellung alle Umstände im Leben des Probanden tatsächlich haben, wie stark bzw. wie tragfähig und zeitlich beständig die einzelnen Faktoren sind usw. *Und*, auch das nicht in Anbetracht eines philosophisch-spekulativen Werts des Faktors (Arbeit ist wichtig, Sport ist gut usw.), sondern in Bezug auf den konkreten Inhalt und die Herausforderungen, mit welchen der Proband gleich morgen und in den nächsten Monaten in seinem Leben rechnen muss. Wasserspringen oder Fußballspielen in einem fröhlichen Kreis von Berufstätigen am Abend in einer aus eigenen Mitteln angemieteten

Halle ist nicht auf gleiche Weise „Faktor Sport“ wie täglich stundenlanges Kickboxen in einem Milieu mit unüberschaubaren Verhaltenserwartungen und Nebenpflichten. Auch geht es nicht darum, dass man Kickboxen oder Kampfsport stigmatisiert; man kann auch in einem der Kriminalität nicht fördernden Kreis Kickboxen trainieren: Die Anschauung muss aber tatsachengebunden erfolgen und soweit „herunterindividualisiert“ werden, bis man den wahren Stellenwert einer Tätigkeit im Leben des Täters aufgegriffen hat. Die nomotechnische Kehrseite dieser prinzipiellen Individualisierungsmöglichkeit und rechtlichen Individualisierungsnotwendigkeit ist ein Ermessen bei der Auswahl von Maßnahmen und der Entscheidung über die Diversion. Wird bei der Ausübung des Ermessens nicht auf die bezeichnete Weise „herunterindividualisiert“, so mag die Entscheidung der Office-Routine genügen oder sogar einem beruflichen Selbstverständnis entsprechen, aber das Ermessen ist – unabhängig von der Möglichkeit der rechtlichen Kontrolle – an und für sich fehlerhaft.

Im Grunde genommen wird in der Studie von *Gräf* die Unterscheidung zwischen Typen und Gattungen (Gruppen) mit Nachdruck hervorgehoben. Jedoch lassen Wendungen wie „Erkennen des Idealtyps“ (202) einen onomasiologisch zutreffenden Sprachgebrauch teilweise vermissen. Der Vergleich von Instrumenten wie „MIVEA“ mit dem Oxforder „ASSET“ ist in Bezug auf die offensichtliche Ähnlichkeit der durch das Prognoseverfahren tangierten Themen und die geforderten Unterscheidungen bei der Erhebung und Bewertung von Einzelaspekten höchst interessant (241ff.), ist aber gerade in methodologisch Hinsicht, weil „ASSET“ dem Gattungsdanken in einem gewissen Grade verpflichtet bleibt, nicht in jeder Einzelheit überzeugend. Insofern besteht zwischen „MIVEA“ und „ASSET“ eine volle Übereinstimmung in Bezug auf die oben skizzierte erste Frage und eine partielle Übereinstimmung in Bezug auf die gerade erörterte zweite Frage. Beide Instrumente können sich durch eine Akzentverschiebung auf die protektiven sozialen Faktoren auszeichnen und auch sonst lesen sich viele Passagen zum „ASSET“, der zu den modernsten Prognoseinstrumenten der „dritten Generation“ gerechnet wird, als ob sie den zeitlich viel älteren Ausführungen in der deutschen „Angewandten Kriminologie“ entnommen worden wären. M.E. war aber andererseits auch in die Tü-

binger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung seinerzeit der soziologische Input aus dem anglo-amerikanischen Bereich in Bezug auf die erste oben erörterte Frage viel stärker als man es mit heutigem Interesse an die Genese der „Angewandten Kriminologie“ den, aus welchen Gründen auch immer, sehr knapp gehaltenen Andeutungen in den Publikationen der Tübinger Untersuchung entnehmen kann (zur anfänglichen Erwartungswidrigkeit der Ergebnisse aus der psychiatrischen und psychologischen Sicht s. *Gräf* 179f.).

Eine Frage *schließlich dritter Art* ist es, *welche Stellung* (wenn man die Möglichkeit von auffälligen Unterschieden in der Karriere und überhaupt in der ätiologischen Realität bejaht und zu der Überzeugung kommt, dass ein aus der Sicht des Anliegens und der normativen Forderungen operables Instrument für Diagnose und Interventionsplanung zur Verfügung steht) *zu Gefahren der negativen Folgen der staatlichen Reaktion bei der Auswahl von Maßnahmen im Rahmen des Verfahrens nach JGG einzunehmen ist*. Dass die staatlichen Reaktionen auch ungünstige – manchmal nur definitorische, manchmal unmittelbare, aber jedenfalls ungünstige – Auswirkungen haben, ist eine Einsicht, für welche man seit der Aufklärung immer wieder Sensibilität gezeigt hat und welche spätestens seit dem Labeling-Ansatz zum unabdingbaren Grundstock kriminalpolitischer Überlegungen zu gehören hat. Ein Problem, diesen Aspekt mit einer Diagnose und Interventionsplanung im Rahmen der Entscheidung nach § 45 II, III JGG zu verbinden, wird nur an der Stelle auftreten, an der man – nur auf einer theoretischen Ebene verbleibend – eine gleichmäßige, negative Auswirkung der justiziellen Aufarbeitung auf den Täter voraussetzt, wo es eigentlich nicht um abstrakte Zusammenhänge, sondern um konkrete, soziologisch fassbare Erscheinungen im Leben der Justiz und des Täters geht.

Bei einer einzelnen Handlung der Strafverfolgungsorgane kommt es nicht auf einer mystischen, immer vorhandenen aber nicht auskommunizierbaren Weise zu einer negativen Markierung (Stigmatisierung) des Täters, zu einer „moralischen Ansteckung“ in der JVA und ggf. schließlich zu einer „Sekundärdevianz“. Das alles sind keine Benennungen von natürlichen, gesetzmäßigen und notwendigen Abläufen, sondern es sind Szenarien der Theorie, deren Verwirklichung von mannigfaltigen tatsächlich-konkreten und kulturellen Umständen, wie dem Wert

von Etiketten in konkreten Gesellschaftskreisen, dem tatsächlichen Inhalt von eingeleiteten Maßnahmen, dem vorhandenen Verständnis in der Nachbarschaft und in der Schule oder der topischen Klugheit von Beamten, abhängt. Die Frage der Stigmatisierung ist, wie es bereits von Labeling-Klassikern wie *Becker* klar genug hervorgehoben wurde, eine *faktische* Frage. Ob durch eine Institution oder durch eine Handlung zum, wie es *Mittermaier* sagt, „Aufdrücken des Brandmals der Schande“ und negativen Folgen kommt, hängt von tatsächlichen Umständen und der Handhabung in einer Gesellschaft ab, und nicht von einem gedanklich vielleicht kohärenten aber spekulativen Verständnis davon, was nach oder durch Reaktion passiert. Man wird auch bei einer Überzeugung, dass es kein Strafverfahren ohne Etikettierung und negative Folgen gibt, fragen müssen, welche konkrete Gefahren bestehen und wie sich ihr Gewicht im Vergleich zu negativen Folgen der Nichteinwirkung *verhält*.

Ein jugendlicher Delinquent, der beachtliche kriminologische Stärken aufweist, kann durch die Auswirkung von diesen Stärken auf eine nichtdelinquente Bahn zurückgezogen werden; es wäre aber auch denkbar, dass man nach einer individuellen Anschauung dieser Stärken durch Weisungen und Auflagen, sowie durch den Einfluss der Eltern die Stärken noch intensiviert und den Jugendlichen auf ihre Ausnutzung hinsteuert. Die vollständige Diversion wäre dort am Platze, wo diese Stärken vorliegen und man aufgrund der Einstellung des Jugendlichen zu diesen Stärken davon ausgehen kann, dass sie ihn „von selbst“ fesseln werden, und eine sorgsame Abwägung zwischen ihrer Intensivierung durch Auflagen und Weisungen einerseits und Gefahren der Etikettierung durch staatsanwaltliches und gerichtliches Engagement andererseits für den sofortigen Abbruch bzw. die Einstellung des weiteren Verfahrens spricht. Auch die negativen Folgen der Stigmatisierung können nur dann zutreffend aufgefunden und beurteilt werden, wenn man den „symbolischen Wert“ der Strafrechtspflege in den Gedanken des Täters und in seiner Umgebung kennt, und wenn man sich vergewissert, auf welche Zusammenhänge sich eine strafrechtliche Reaktion vielleicht zerstörerisch hätte auswirken können. Für eine Abwägung ist die Kenntnis von Fakten notwendig; wägt man dann nicht sorgsam ab, so verstößt man leicht nicht nur gegen kriminologische Indikationen, wie sie in der Studie

von *Gräf* ausführlich demonstriert werden, sondern zugleich gegen § 45 JGG und § 153 I StPO.

*Gräf* zeigt übersichtlich auf, wie die einzelnen Delinquenzphänomene und Lebenskonstellationen, die zum Zweck der Verständigung der Kürze halber jeweils als „Kontinuierliche Hinentwicklung zur Kriminalität mit frühem Beginn“ (202ff.), „Kontinuierliche Hinentwicklung zur Kriminalität mit spätem Beginn“ (207ff.), „Kriminalität im Rahmen der Persönlichkeitsreife“ (211ff.), „Kriminalität bei sonstiger sozialer Unauffälligkeit“ (216ff.), „Krimineller Übersprung“ (220f.) bezeichnet werden, jeweils *unterschiedliche Entscheidungen* nach § 45 JGG nahelegen. Der Aspekt einer konkreten Abwägung mit Diversions- bzw. Stigmatisierungsbelangen wird dabei m.E. nicht genug hervorgehoben, wenn auch aus den Ausführungen von *Gräf* mittelbar klar wird, dass solchen Aspekten in der Abwägung und bei der Empfehlung der einen oder anderen Maßnahme auch innerhalb der Diagnose und Interventionsplanung mit Hilfe der von *Gräf* favorisierten „MIVEA“ Beachtung zu schenken wäre.

\*

Welche Prognoseinstrumente man vorzieht, ist letztendlich eine kulturelle Frage, die in der Abhängigkeit von Variablen wie dem *Wert des Individuellen, dem Primat von Grundrechten, dem Verhältnismäßigkeitsprinzip, der Rationalität und dem Rechtsprinzip* steht. Die übersichtliche

und gelungene Studie von *Gräf* zeigt exemplarisch, zu welchen Änderungen in der Praxis ein rationelles Aufgreifen des in der Verfassung verankerten Individualisierungsgrundsatzes im Bereich der Diversion führen könnte (insb. 265ff.).

Die prinzipielle Bedeutung der Angelegenheit verbietet m.E. ein Plädoyer für ein bestimmtes Prognoseinstrument; richtig ist aus dieser Warte allein hervorzuheben, dass die Idee eines Verfahrens des idealtypischen Vergleichs aus methodologischen Gründen, wegen der strukturellen Verwirklichung des Individualisierungsgebots, mit dem Interesse aller Entscheidungsträger und zukünftiger Konstrukteuren von Prognoseinstrumenten zu rechnen verdient. Es scheint unabhängig vom unterschiedlichen Zeitpunkt der Entwicklung der Instrumente, dass die Vor- und Nachteile der „Angewandten Kriminologie“ in dem Vergleich und in der Diskussion über die Prognoseinstrumente der neuesten, dritten Generation, wie englischem „ASSET“, zu suchen sind.

Luka Breneselović, LL.M.

Kontakt:

Luka Breneselović

Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie

Prof. Dr. Ralf Kölbl

LMU München

Veterinärstr. 1

80539 München

**Medien – Kriminalität – Kriminalpolitik**  
Fachtagung der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ)  
vom 19.-20. Oktober 2017 in Wiesbaden

Spektakuläre Ereignisse haben ein breites Publikum interessiert, seit Öffentlichkeit in der modernen Gesellschaft entstanden ist. Kriminalfälle sind nicht immer spektakulär, aber sie kommen häufig genug vor, dass immer Material zur Verfügung steht, das in den Publikumsmedien dargestellt werden kann und ein dankbares Publikum findet. Was dargestellt wird und wie es dargestellt wird, folgt journalistischen Interessen.

Zeitungen – gleichgültig ob auf Papier oder auf einem Bildschirm gelesen – verbreiten Berichte und Kommentare in völlig anderer Form als Radiosender oder das Fernsehen. Was auf einer Website dargestellt wird, muss auf der kleinen Anzeige eines mobilen Endgeräts lesbar sein. Was über einen elektronischen Kurznachrichtendienst verschickt wird, muss in höchstens 140 Zeichen formuliert werden. Alle Medien haben ihre Eigengesetzlichkeiten. Und die Reaktionen des Publikums kommen viel schneller und manchmal viel heftiger als erwartet.

Kriminalität und der Umgang mit Kriminalität sind zugleich politische Themen. Manchmal entsteht der Eindruck, dass damit Wahlen entschieden werden. Kriminalpolitische Richtungsentscheidungen wie die über das neue Sexualstrafrecht wären nicht in dieser Weise zustande gekommen, hätte es nicht eine Medienöffentlichkeit gegeben, die sich zu diesem Zeitpunkt gerade für dieses Thema interessierte.

Die Fachtagung wird sich mit den sich rapide wandelnden Voraussetzungen journalistischer Arbeit ebenso befassen wie mit der Frage, inwieweit Medien Kriminalpolitik machen. Hinzu kommen Beiträge zu den Folgen medialer Darstellungen etwa für Prozessbeteiligte in Strafverfahren. Nicht zuletzt wird es um Möglichkeiten gehen, Medien im Zusammenhang von Kriminalprävention und Resozialisierung von Straffälligen zu nutzen.

Tagungsprogramm und Anmeldeformular unter  
<http://www.krimz.de/tagungen/tagung17/>